

SATZUNG

des Turnvereins in Eckmannshausen

Paragraph 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Turnverein 1968 Eckmannshausen.

Er hat seinen Sitz in Eckmannshausen, Kreis Siegen, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Siegen einzutragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er wurde am 9.3.1968 auf Beschluss der Mitglieder gegründet, die im Protokoll verzeichnet sind.

Der Verein ist dem Siegerland-Turngau, dem Westfälischen Turnerbund und dem Deutschen Turnerbund angeschlossen. Er ist weiterhin Mitglied des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen, des Westdeutschen Tischtennisverbandes, des Westdeutschen Skiverbandes und des Westdeutschen Volleyballverbandes.

Der lt. Vereinssatzung verantwortliche Vorstand anerkennt die Satzungen der jeweiligen Fachverbände, denen seine Abteilungen mit ihren Mitgliedern angeschlossen sind. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden nach sich, denen die Abteilungen als Mitglied angehören. Die Mitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen dieser Verbände.

Paragraph 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes, die Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen, die Aus- / Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind innerhalb des Vereins ausgeschlossen.

Paragraph 3 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein gliedert sich in:

1. ordentliche Mitglieder (über 16 Jahre),
2. Kinder und Jugendliche (unter 16 Jahre),
3. Ehrenmitglieder

Paragraph 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Bei jugendlichen Mitgliedern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Die Ablehnung des Antrages bedarf keiner Begründung.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich der Bewerber der Vereinsatzung, der Turnordnung des DTB und den Satzungen und Ordnungen derjenigen Verbände, denen er sich anschließt.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung der Leibesübung besonders verdient gemacht haben, ernannt werden. Sie haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, ausgenommen die Beitragspflicht. Ihre Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Paragraph 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt,
2. durch Ausschluss,
3. durch Tod.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

Mit ihm erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten. Das ausgetretene Mitglied hat den Beitrag des laufenden Kalenderquartals zu entrichten.

Der Ausschluss eines Mitgliedes ist durch Beschluss des Vorstandes und Ehrenausschusses aus einem der folgenden Gründe zulässig:

1. grober Verstoß gegen die Satzung,
2. grober Verstoß gegen Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
3. Nichtzahlen des rückständigen Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung,
4. unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Dem ausgeschlossenen sind auf Verlangen die Gründe der Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Ihm steht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Bescheides Berufung offen.

Paragraph 6 Beiträge

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben, deren Höhe von der Hauptversammlung für das laufende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) festgesetzt wird.

Ermäßigungen und Stundungen der Beitragspflicht werden nach schriftlichem Antrag vom Vorstand entschieden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie regelt durch Beschlussfassung die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch den Vorstand oder von einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind.

Paragraph 8 Vorstand

Der Vorstand wird gebildet aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstände
 1. Vorsitzender Oberturnwart
 2. Vorsitzender Sozialwart
 - Schriftwart Jugendwart
 - Kassenwart

- b) dem erweiterten Vorstand,
dessen Mitglieder mit der Bestätigung der Hauptversammlung vom Vorstand berufen werden.
Er besteht aus:
Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes, den Abteilungsleitern, Übungsleitern, Fachwarten und Helfern, den Vertretern des Jugendrates und den Vorstandsmitgliedern ehrenhalber.

Der erweiterte Vorstand kann durch Beisitzer ergänzt werden.

Vertretungsberechtigt im Sinne des Paragraphen 26 BGB bei gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten sind der 1. Vorsitzende, der Schriftwart und der Kassenwart. Die vorgenannten haben jeweils Einzelvollmacht.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, den Versammlungen aller Abteilungen und Ausschüsse beratend, der Vorsitzende und der Oberturnwart auch beschließend beizuwohnen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes steht dem Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung selbständig zu ergänzen.

Vorstandsmitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag durch eine Mitgliederversammlung ihres Amtes enthoben werden.

Im Falle örtlichen Auftretens des Vereins hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zum Zwecke der Wahrung der Disziplin und des Ansehens des Vereins Weisungsbefugnis gegenüber jedem Vereinsmitglied. Für Beschwerden gegen solche Weisungen ist der Ehreusschuss zuständig. Misslingt die Schlichtung, so entscheidet die Mitgliederversammlung letztinstanzlich.

Paragraph 9 Erweiterter Vorstand

Die Aufgabe des erweiterten Vorstandes ist die Beratung und Regelung aller Angelegenheiten, die sich aus dem praktischen Turn- und Spielbetrieb ergeben. Die Leitung der erweiterten Vorstandssitzungen hat in der Regel der Oberturnwart.

Paragraph 10 Jugendrat

Zum Jugendrat gehören der Jugendwart, sein Stellvertreter und die Vertreter der im Verein bestehenden Kinder- und Jugendabteilungen. Der Jugendwart wird in den Jahren mit gerader Jahreszahl in einer ordnungsgemäß einberufenen Jugendvollversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl erfolgt in der Jugendvollversammlung die Wahl des Stellvertreters. Die übrigen Mitglieder des Jugendrates werden innerhalb ihrer Abteilungen für ein Jahr gewählt.

Paragraph 11 Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Turnerjugend im Turnverein Eckmannshausen. Sie besteht aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Turnerjugend. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Diese Jugendvollversammlung wird jährlich vom Jugendrat vor der Jahreshauptversammlung des Vereins einberufen.

Die Turnerjugend des TV Eckmannshausen führt sich selbst und verwaltet sich im Rahmen der ihr zufließenden Mittel.

Grundlage bildet die am 30. Januar 1981 von der 4. Jugendvollversammlung beschlossene und am 6. Februar 1981 von der Jahreshauptversammlung des Vereins angenommene Jugendordnung.

Paragraph 12 Entlastungsausschuss

Der Entlastungsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern, die für 2 Jahre im Wechsel von der Jahreshauptversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist ausgeschlossen. Der Ausschuss prüft die Kasse und den Bestand der Inventarien, gibt der Hauptversammlung das Ergebnis der Prüfung bekannt und beantragt Entlastung des Vorstandes, falls keine Beanstandungen vorliegen.

Paragraph 13 Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss entscheidet bei vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten und prüft auf Verlangen die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes, Er besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, dem 1. Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Paragraph 14 Jahreshauptversammlung

Der Vorstand beruft alljährlich eine Hauptversammlung ein. Jedes ordentliche Mitglied ist hierzu unter Angabe der Tagesordnung in ortsüblicher Weise einzuladen.

Die Tagesordnung der Hauptversammlung muss enthalten:

1. Verlesen der letzten Niederschrift
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Abteilungsleiter
4. Bericht der Kassenprüfer und Entlastungsantrag
5. Neuwahlen
6. Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes
7. Genehmigung des Haushaltsplanes

Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Paragraph 15 Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit unter den Voraussetzungen des Paragraphen 14 Satz 2 eine Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Paragraph 16 Beschlussfähigkeit

Jede satzungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlussfassung über die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist nur nach Genehmigung eines Dringlichkeitsantrages zulässig. Dazu ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich.

Paragraph 17 Beschlussfassung

Soweit nicht anderes in der Geschäftsordnung bestimmt ist, genügt bei Beschlussfassung die einfache Stimmenmehrheit. Die Abstimmung erfolgt auf die Fragen: für – gegen – Enthaltung.

Über alle Verhandlungen und Beschlüsse ist vom Schriftwart eine Niederschrift anzufertigen, die bei der nächsten Versammlung verlesen und genehmigt werden muss. Diese Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen. Was in dieser Geschäftsordnung nicht erfasst ist, regelt sich nach parlamentarischem Brauch.

Paragraph 18 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Neuwahlen finden statt in den Jahren mit gerader Jahreszahl für:

den 1. Vorsitzenden,
den Schriftwart,
den Oberturnwart und
den Jugendwart,

in den Jahren mit ungerader Jahreszahl für:

den 2. Vorsitzenden,
den Kassenwart und
den Sozialwart.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln und in öffentlicher Abstimmung (Handheben). Nur in folgenden Fällen ist die Wahl geheim (Stimmzettel);

1. wenn 2 oder mehrere Wahlvorschläge vorliegen,
2. auf Antrag mit Zustimmung der Versammlung.

Die Leitung der Wahl des 1. Vorsitzenden hat das älteste anwesende Ehrenmitglied. Falls kein Ehrenmitglied anwesend ist, das älteste anwesende Mitglied. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder leitet der 1. Vorsitzende.

Wer zur Wahl vorgeschlagen ist und das Amt nicht annehmen kann, muss dies vor dem Wahlgang bekannt geben. Während der Wahlberatung und öffentlichen Abstimmung muss der Kandidat den Raum verlassen, wenn dies vom Wahlleiter gewünscht wird.

Paragraph 19 Stimmrecht

Alle ordentlichen Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht und sind in die Ehrenämter des Vereins wählbar.

Paragraph 20 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung vorsieht, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Änderung tritt erst bei Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Werden Bestimmungen des Paragraphen 2 (Zweck des Vereins) geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

Paragraph 21 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist ein Mehrheitsbeschluss von dreiviertel der erschienenen ordentlichen Mitglieder notwendig. Der Antrag auf Auflösung muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Beschlussfassung schriftlich gegen Empfangsbescheinigung mitgeteilt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Eckmannshausen im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Die Liquidation erfolgt durch den zur Zeit der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.

Paragraph 22 Haftpflicht

Jedes Mitglied des Vereins ist bei der Ausübung der Leibesübung gegen Unfall versichert. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Diebstahl und sonstigen Schäden.